

Sozialversicherungswesen

Vortrag vom 19. November 2011 im Kantonsspital Luzern
Referent: Herbert Keller, Sozialversicherungsfachmann, Pfäffikon
Zusammenfassung: Max Hagen

Ziel: den Teilnehmenden einen Durchblick durch den Dschungel der Sozialversicherungen vermitteln.

Inhalt:

1. Reduktion Arbeitspensum: Auswirkungen auf Sozialversicherungen
2. Invalidenversicherung: Frühintervention, Berufsberatung, Rente, neues IV-Gesuch

Sobald es den Anschein macht, dass eine bleibende Reduktion des Arbeitspensums zufolge der Lupuserkrankung ansteht, muss diese Reduktion schriftlich festgehalten werden und zwar für jede Reduktionsstufe einzeln (z.B. in 2008 von 100% auf 70%; in 2011 von 70% auf 40%, usw.).

Eine solche schriftliche Dokumentation muss insbesondere einen detaillierten Befund eines Spezialarztes für Lupus (Hausarzt genügt nicht!) enthalten, wonach die teilweise oder volle **Erwerbsunfähigkeit als Folge eines objektivierbaren Gesundheitsschadens / objektiv nicht überwindbarer Schmerz ausdrücklich festzuhalten ist**. Zu beachten ist, dass der Gesundheitsschaden nicht als Folge von psycho-sozialen Faktoren sein darf (wie z.B. Arbeitslosigkeit, kultureller Hintergrund, fehlende Bildung, Beziehungsprobleme, usw.). Es lohnt sich auch Zusatzanalysen wie MRI, usw. zu beschaffen.

Im Weiteren muss bedacht werden, dass der Arzt eindeutige und nicht schwammige Begriffe im Bericht erwähnt. Weil Lupus - zumindest bis anhin - nicht heilbar ist, und somit der Schmerz praktisch auf Lebzeiten „da“ ist, muss klar hervorgehen, dass die Reduktion des Arbeitspensums dauernd sein wird.

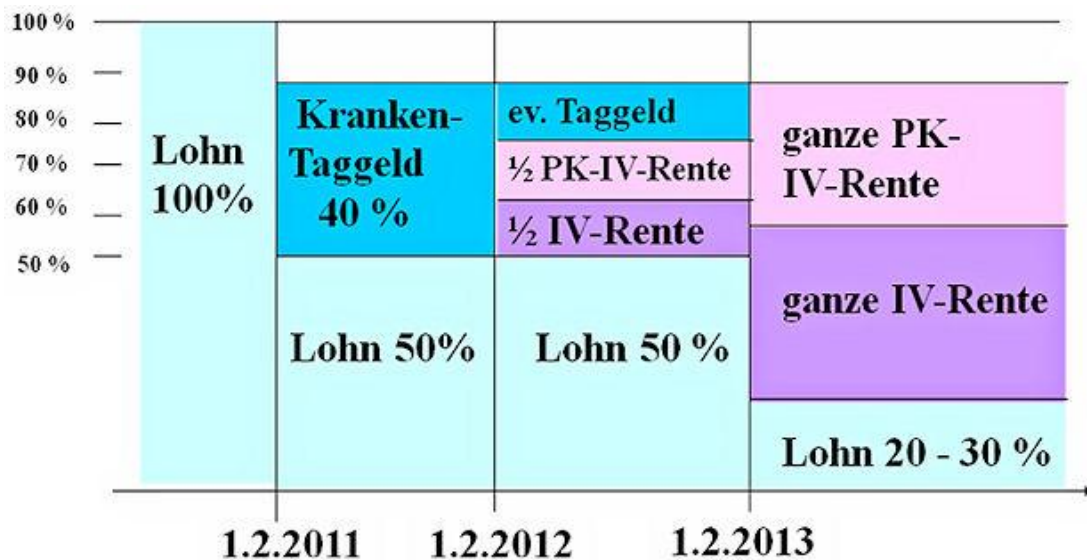
Mit diesen guten Grundlagen sollte man dann frühzeitig die Invalidenversicherung einschalten, wenn bleibende Reduktionen drohen.

Leistungen bei bleibenden Reduktionen:

1. Neu seit der 5. IVG-Revision ist: Früherfassung / Frühintervention
2. Krankentaggelderhalt meist erst ab 25% Arbeitsunfähigkeit (mit limitierten max. Bezugstagen; in der Regel 720 Tage)
3. IV-Rente: erfordert eine mindestens 40%ige Reduktion
4. Pensionskassenrente: erfordert eine mindestens 40%ige Reduktion (je nach PK-Reglement teils ab 25%)
5. Berufliche Massnahmen IV: ab 20% Reduktion

Wichtig ist, dass man eine kritische Selbsteinschätzung vornimmt.

Schematische Darstellung: Krankentaggeld und Renten:



Die Invalidenversicherung verfolgt folgenden Grundsatz:

Eingliederung vor bzw. statt Rente

Leistungsüberblick der IV:

1. Früherfassung
2. Frühintervention
3. Eingliederungsmassnahmen (inkl. Hilfsmittel) und Taggelder
4. Renten
5. Hilfenentschädigung

IV-Früherfassung:

1. Früherfassungsgespräch bei IV (Klärung, ob IV-Anmeldung)
2. Arbeitsunfähigkeit mind. 30 Tage
3. Von Arbeitslosigkeit bedroht
4. Wirksam, wenn noch im Arbeitsprozess
5. Meldung durch Versicherten, Arbeitgeber, Krankenvers. usw.

IV-Frühintervention:

1. Rasches, unkompliziertes handeln mit dem Ziel, der raschen Rückkehr an den Arbeitsplatz
2. Mögliche Massnahmen
 - Anpassungen am Arbeitsplatz
 - Ausbildungskurse
 - Arbeitsvermittlung
 - Sozialberufliche Massnahmen

Maximale Dauer: 6 Monate

Maximale Kosten: CHF 20'000.—

Kein Rechtsanspruch

Kein Taggeldanspruch

Erste Würdigung: sinnvoller Ansatz, schnelles Handeln möglich.

IV-Integrationsmassnahmen/Berufsberatung/Umschulung:

1. Bestimme Dein Schicksal mit! Mitdenken erwünscht!!
2. Anspruch auf gleichwertige Ausbildung
3. Abklärungsgespräch mit IV-Berufsberater
4. Ev. Abklärungstraining in IV-Werkstätten
5. Taggeld (80% des Lohnes) während einer allfälligen Umschulung/Abklärung

Voraussetzungen für eine IV-Rentenleistung:

1. Gesundheitsschaden = medizinisches Element
2. Erwerbsunfähigkeit = finanzielles Element

und zusätzlich Kausalität zwischen Gesundheitsschaden und Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit als Folge eines objektivierbaren Gesundheitsschadens, Schmerz objektiv nicht überwindbar wie eingangs erwähnt.

Rechtssprechung Somatoforme Schmerzstörung / Fibromyalgie:

1. Mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbar
 - a Rentenanspruch nur wenn psychiatrisches Zusatzleiden, das willentliche Schmerzüberwindung verunmöglicht
 - b Sozialer Rückzug in allen Lebenslagen
 - c Mehrjähriger Verlauf mit unveränderter oder sich verschlechternder Symptomatik
 - d Unbefriedigende Behandlungsergebnisse trotz konsequent durchgeführter Therapie bei guter Kooperation des Patienten

Dürfte für LupuspatientInnen nicht anders sein.

Voraussetzung IV-Rente:

1. 1 Jahr arbeitsunfähig, Ø 40%
2. Nach Ablauf Wartejahr IV-Grad von mindestens 40%
Abstufungen IV-Grad:
 - Mind. 40% Viertelsrente
 - 50 bis 59% halbe Rente
 - 60 bis 69% Dreiviertelsrente
 - Ab 70% ganze Rente

Ermittlung des IV-Grades:

1. Erwerbstätige
Einkommensvergleich
2. Haushaltstätige
Tätigkeitsvergleich (Hausbesuch der IV)
3. Teilerwerbstätige
Gemischte Methode (d.h. Erwerbsteil und Haushaltsteil)

Anmeldung IV-Rente:

Entstehung des Rentenanspruchs: Frühestens 6 Monate nach IV-Anmeldung

Beispiel:

1. Arbeitsunfähigkeit ab 1.2.12
2. 1.8.12 Anmeldung (frühester Anspruchsbeginn 6 Monate später)
3. Rentenbeginn: 1 Jahr nach Beginn Arbeitsunfähigkeit (somit 1.2.13)

Wichtig ist also, vor der Anmeldung IV-Rente folgendes zu beschaffen:

1. Spezialärztliche Behandlung (Hausarzturteil reicht in der Regel nicht und ist nicht zu empfehlen; nur schon wegen dem Texten des Befundes!)
2. Allenfalls spezialärztliche Berichte für IV-Anmeldung
3. Klärung der Objektivierbarkeit des Leidens (allenfalls bildgebende Verfahren wie MRI)
4. Frage nach Auswirkung auf Arbeitsfähigkeit ist zentral

In vielen Fällen wurde mal ein unbefriedigender IV-Entscheid getroffen. Soll man daher ein neues IV-Gesuch einreichen oder nicht? Zu analysieren sind:

1. Entscheidungsgrundlage des letzten IV-Gesuches?
2. Was hat sich zwischenzeitlich verschlechtert?
3. Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit?
4. Zusätzliche neue Diagnosen?
5. Welche Behandlungen wurden zwischenzeitlich vorgenommen und befolgt?

Die IV bietet verschiedene Hilfsmittel an:

1. Fortbewegung (Rollstuhl, Gehböckli, Autoumbau, Amortisationsbeiträge, Taxikosten)
2. Selbstsorge (Duschstuhl, Badelift, Elektrobett)
3. Bauliche Anpassungen (Bad/WC, Haltegriff, Türen)
4. Arbeitstätigkeit (z.B. Treppenlift, Lesegeräte)

Achtung!! Im AHV-Alter nur beschränkte Liste

IV-Hilfslosenentschädigung:

1. Regelmässige, erhebliche Dritthilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Selbstsorge)
2. Monatlich je nach Schweregrad der Hilflosigkeit (zuhause lebend):
 - Leicht: CHF 456.—
 - Mittel: CHF 1'140.—
 - Schwer: CHF 1'824.—
3. Alltägliche Lebensverrichtungen:
 - Ankleiden, Auskleiden
 - Aufstehen, Absitzen, Abliegen
 - Essen
 - Körperpflege
 - Verrichtung der NotdurftFortbewegung und/oder Pflege/Ueberwachung/lebenspraktische Begleitung

Ergänzungsleistungen:

Wenn IV-Rente (und ev. BVG-Rente) nicht zum Leben reichen! = Verfassungsanspruch; keine Almosen!!!

Jährliche Ergänzungsleistungen:

1. Anerkannte Ausgaben abzüglich anrechenbare Einnahmen
2. Behinderungs- und Krankheitskosten

Beratung und praktische Links:

1. SLEV: www.slev.ch
2. Sozialberatung in den Regionen/Kantonen: www.rheumaliga.ch und www.proinfirmis.ch
3. Rechtsberatungsstelle Integrationhandicap: www.integrationhandicap.ch
4. Rechtsberatungsstelle Procap: www.procap.ch
5. IV-Merkblätter: IV-Leistungen, kant. IV-Stellen, Ergänzungsleistungen: www.ahv-iv.info
6. Behinderungs- und Krankheitskosten und Steuern: www.integrationhandicap.ch/index/menuid/37/repreid/41
7. Informationen/Unterstützung für Arbeitgeber: www.compasso.ch
8. Hilfsmittelberatungsstelle EXMA: www.sahb.ch
9. Hilfsmittel für den Alltag: www.rheumaliga.ch
10. Literatur für Alltag zu Sozialversicherung und Arbeit sowie telefonische Beratung: www.beobachter.ch